



Kinderhort Plattling

Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	1
2. Allgemeines	1
2.1. Gesetzesgrundlagen	1
2.2. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	2
3. Risikoanalyse	3
3.1. Räumlichkeiten	3
3.2. Team	4
3.3. Kinder	4
3.4. Familien	5
3.5. Machtmissbrauch	5
3.6. Formen der Kindeswohlgefährdung	5
Physische Gewalt	5
Psychische und seelische Gewalt	5
Vernachlässigung	6
3.7. Sexuelle Gewalt	6
Zusätzliche Formen der Gewalt	6
4. Prävention	7
4.1. Personal	7
4.2. Verhaltensregeln Nähe-Distanz	7
4.3. Verhaltenskodex	8
4.4. Elternarbeit	9
4.5. Kinder	10
4.6. Austausch mit Externen	10
4.7. Medienkompetenz	11
4.8. Prävention durch Kennen von Täterstrategien	11
4.9. Datenschutz und Schweigepflicht	11
4.10. Gendersensible Erziehung	11
4.11. Erziehungspartnerschaft	12
5. Intervention	12
5.1. Vorgehensweise im Verdachtsfall	12
5.2. Sexuelle Übergriffe unter Kindern	14
6. Rehabilitation und Qualitätssicherung	17
7. Anlaufstellen und Ansprechpartner	18
Anhangsverzeichnis	19

1. Vorwort

Bei vorliegender Einrichtung handelt es sich um einen Kinderhort unter der Trägerschaft des AWO Bezirksverband Ndb./Opf. e.V.. Aktuell werden 50 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren betreut – durch 2 Erzieher, einer Erzieherin, zwei Kinderpflegerinnen und einem Jahrespraktikanten.

Arbeitsgrundlage ist ein teiloffenes Konzept: An- und Abmeldung, Hausaufgaben und das Essen werden in festen Gruppen gemacht. Freispiel findet immer gruppenübergreifend, also offen, statt.

Laut Leitbild der Arbeiterwohlfahrt sehen wir alle Kinder – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und / oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität, ... – als einzigartig und wertvoll an. In der täglichen Arbeit in unserem Hort legen wir großen Wert auf den Schutz des kindlichen Rechtes auf ein gewaltfreies Aufwachsen.

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen. Wir setzen uns für bestmöglichen Schutz ein! So dulden wir weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen (Kinder untereinander, Personal – Kinder, Eltern / Außenstehende – Kinder). Wir beziehen aktiv Stellung bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten und greifen ein!

Gesetzliche Grundlage bei Kindeswohlgefährdung ist §8a SGB VIII.

In diesem institutionellen Kinderschutzkonzept gehen wir auf die speziellen Risikobereiche unserer Einrichtung ein, beschreiben unsere Maßnahmen zur Vorbeugung und Intervention von Kindeswohlgefährdung und legen unser Rehabilitationsvorgehen dar.

2. Allgemeines

Das institutionelle Kinderschutzkonzept wird jährlich im Team aufgefrischt. Hierzu unterweist die Einrichtungsleitung das Personal. Ebenso unterschreibt das Personal eine Selbstverpflichtungserklärung.

2.1. Gesetzesgrundlagen

- 1990 wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) ein schlüssiges Gesetzeswerk geschaffen, um die dadurch ins Sozialgesetzbuch aufgenommen Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen (8. Buch = SGB VIII). Bezirksverband Niederbayern / Oberpfalz e.V. 5 § 1 Abs. 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- 1992 Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
- 2009 Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta Art. 24 Abs. 1 S. 1: Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gesteht ausdrücklich auch Kindern Rechte zu. § 1: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. § 1631 Abs. 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere

entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- 2012 wurde durch das Gesetz zur Stärkung eines Aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) eine Gesetzesänderung herbeigeführt, die mit dem Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) auch Unterstützungsangebote für Eltern erweitert und Kindeswohlgefährdungen durch erhöhte Transparenz entgegenwirkt. § 1 Abs. 1 KKG: Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Zu den Gesetzesänderungen gehörten - die Erweiterung des § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, - die Einführung des § 8b SGB VIII, der die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagesstätten betrifft und - die Neufassung des § 72a SGB VIII: Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Für die Einrichtungen sind auch § 45 SGB VIII und Artikel 1 und 2 im Grundgesetz wichtig.

§ 45 SGB VIII regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Er besagt, dass der Träger einer Einrichtung für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Die wird durch die Vorlage der Konzeption und der Eignung des Personals nachgewiesen.

Artikel 1 des Grundgesetzes besagt:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 besagt:

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

2.2. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Um das Wohlergehen bestimmbar zu machen, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Körperliches und physisches Wohlbefinden
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Innere Bindungen des Kindes
- Haltung des Kindes und dessen Eltern zur Beziehungsgestaltung im Falle einer Trennung / Scheidung
- Kindeswille

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine

erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

3. Risikoanalyse

3.1. Räumlichkeiten

Zu unserer Einrichtung gehören aktuell zwei Gruppenräume, zwei Hausaufgabenräume, ein Leitungsbüro, ein kleiner Extraraum zum Austoben oder zum Spielen mit Stoffbausteinen (Große Bauecke), eine Küche, sowie zwei Lagerräume. Des Weiteren haben wir eine Mädchentoilette, eine Jungentoilette und eine Personaltoilette. Verbunden sind die Räume durch einen geraden, großen Flur mit Garderoben und Schultaschenfächern. Außerdem benutzen wir den Schulhof und die Turnhalle.

Die Türen in unserem Hort sind in jedem Raum mit einem großen Sichtfenster ausgestattet, nur die Lagerräume, die Sanitäräume und die Küche sind fensterlos.

Räumlich bedingte Gefahrenbereiche sind daher:

- Lagerräume
- Toiletten
- Verstecke im Garten
- Gang
- Küche
- Büro
- Umkleieräume
- Extraraum (Große Bauecke)

Folgende Umgangsregeln haben wir daher im Team erarbeitet:

Die Lagerräume sind immer abgesperrt und somit für Kinder unzugänglich. Mitarbeiter dürfen dort nur nach Absprache mit einem Kollegen mit Kindern alleine sein und die Tür muss immer offen sein.

In der Küche dürfen sich Kinder nur während eines Angebots befinden. Der jeweilige Mitarbeiter muss sich bei den Kollegen abmelden und es findet dort kein Einzelangebot statt. Wenn möglich wird das Angebot von einer zweiten Person begleitet. Ansonsten schaut ein Kollege in regelmäßigen Abständen vorbei. Die Tür muss dabei immer offenbleiben.

Die Toiletten werden immer nur von einem Kind benutzt. Externen Personen (Eltern, Kurzzeitpraktikanten, Sorgeberechtigten, Lehrern etc.) ist der Zugang nicht gestattet. Sollte ein Kind Hilfe auf der Toilette benötigen, unterstützt ein Mitarbeiter, am besten des jeweiligen Geschlechts. Dies geschieht ausschließlich auf Wunsch des Kindes und der Mitarbeiter gibt einem Kollegen Bescheid. Ansonsten dürfen Mitarbeiter nicht mit einem Kind allein auf die Toilette.

Das Büro ist immer abgeschlossen und unzugänglich für die Kinder. Sollte es nötig sein, ein Einzelgespräch mit einem Kind zu führen, wird es von einem zweiten Pädagogen begleitet.

Die Gruppenräume sind offen eingerichtet, sodass alles einsehbar ist. Es befinden sich immer mindestens zwei Mitarbeiter in jedem Gruppenraum. Außerdem sind bei uns immer alle Türen geöffnet. Man kann daher von einem Gruppenraum in alle Hausaufgabenräume und in den anderen Gruppenraum sehen.

Im Gang befinden sich die Kinder nur zum Ablegen oder Anziehen ihrer Jacken, Schuhe und Schultaschen, oder auf dem Weg zur Toilette. Ansonsten müssen sie sich in einem der Gruppenräume aufhalten.

Zum Umziehen, zum Beispiel im Sommer (Badekleidung), werden ausschließlich die Toiletten benutzt. Dabei darf kein Mitarbeiter anwesend sein.

Im kleinen Extraraum dürfen maximal 4 Kinder gleichzeitig für maximal eine halbe Stunde täglich spielen. Da dort nicht durchgehend ein Erwachsener dabei ist, muss auch hier die Tür immer offen sein. In regelmäßigen Abständen kontrolliert das Personal, ob alles in Ordnung ist. Der Extraraum befindet sich direkt neben einem Gruppenraum, sodass gehört wird, wenn ein Kind zum Beispiel weint oder schreit.

In der Turnhalle gibt es je einen Umkleideraum für Mädchen und Jungen. Das Personal ist beim Umziehen nicht dabei. Mindestens zwei Mitarbeiter müssen bei einem Angebot in der Turnhalle anwesend sein.

Auf den Schulhof dürfen maximal 4 Kinder pro Gruppe für maximal 30 Minuten allein sein. Der Schulhof ist von beiden Gruppenräumen komplett einsehbar. Wir versuchen täglich vor dem Mittagessen oder nach der Hausaufgabenzeit mit der gesamten Gruppe den Schulhof zu nutzen. Dies wird dann von mindestens zwei Mitarbeitern begleitet. Erstklässler dürfen frühestens nach drei Monaten alleine auf den Schulhof und auch nur in einem kleinen Bereich vor dem Gruppenfenster, bis sie die Gartenregeln sicher verinnerlicht haben. Die Kinder müssen sich mindestens zu zweit draußen befinden, ein Kind allein darf nicht raus.

Generell melden sich die Kinder zum betreten von Spielecken oder anderen Räumlichkeiten beim Personal und an der Anmeldetafel an.

Diese Umgangsregeln haben wir im Team erstellt, da wir in diesen Bereichen das größte Potential für eine Gefährdung des Kindeswohls sehen. Mit diesen Regeln wollen wir dieser Gefahr so gut wie möglich vorbeugen.

3.2. Team

Auch durch das Team können Risikosituationen resultieren oder solche begünstigen.

Zum Beispiel kann der Erziehungsstil einzelner Personen übergriffig sein oder auch die Belastbarkeit des Personals nicht ausreichen. Auch der Gemütszustand des Personals kann entscheidend sein.

Ebenso kann durch einen schlechten Personalschlüssel die optimale Betreuung eingeschränkt sein. Andere Ursachen können ungenaue Regelungen für verschiedene Situationen sein. Zum Beispiel für Konfliktmanagement oder Vertretungsregelungen.

3.3. Kinder

Ein nicht unwesentliches Risiko geht auch von Kindern untereinander aus. Kinder können zum Beispiel falsche Konfliktlösungsmöglichkeiten haben. So wissen sich manche Kinder in Konflikten nicht anders zu helfen, als diese körperlich auszutragen.

Ebenso kommt es unter Kindern auch immer wieder dazu, dass sie sich aus verschiedensten Gründen gegenseitig diskriminieren oder mobben.

3.4. Familien

Natürlich kann es auch im familiären und privaten Umfeld Risikobereiche und Gefährdungen geben. Hier muss sehr genau auf Hinweise für Gewalt und Vernachlässigung geachtet werden. Hinweise auf körperliche Gewalt sind meist leichter, klar und offen zu erkennen. Vor allem Hinweise auf Vernachlässigung und seelische sind jedoch oft schwer zu sehen und zu deuten.

3.5 Machtmissbrauch

Als ersten Risikofaktor zählen wir den Machtmissbrauch. Darunter versteht man, dass eine Person mit Autorität negativ auf eine andere Person einwirkt.

Dies kann nicht nur zwischen Pädagogen und Kindern sein, sondern auch zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten, Kindern untereinander oder auch externen Personen.

Erwachsene können so zum Beispiel ein Kind dazu bringen, etwas zu tun, was es nicht tun möchte.

3.6. Formen der Kindeswohlgefährdung

Jegliche Art von Kindeswohlgefährdung kann, wie auch beim Machtmissbrauch, sowohl vom Personal, sowie von Kindern, Sorgeberechtigten oder anderen externen Personen ausgehen. Es gibt verschiedene Arten von Grenzüberschreitungen:

Physische Gewalt

Zu körperlicher Gewalt zählen nicht nur Schläge oder Tritte. Auch Schütteln, Schubsen, Zwicken, Stoßen und Festhalten gehören zur physischen Gewalt.

Es kann also beispielsweise passieren, dass ein Angestellter ein Kind festhält, weil dieses nicht zuhören will. Oder ein Erwachsener schüttelt ein unkonzentriertes Kind bei den Hausaufgaben, um dieses wach zu rütteln. Unbewusst begeht er damit schon eine Grenzüberschreitung.

Kinder, die zum Beispiel keine anderen Lösungswege für Konflikte kennen, neigen dazu, diese dann körperlich zu klären.

Eltern, deren Kinder während dem Abholen zu langsam sind, ziehen ihr Kind gewaltsam hinter sich her.

All das sind Formen physischer Gewalt und müssen im Alltag genau beobachtet, unterbunden und reflektiert werden.

Psychische und seelische Gewalt

Bei dieser Form von Gewalt wird nicht der Körper, sondern die Seele eines Kindes angegriffen und verletzt. Oft benötigen diese Verletzungen länger Zeit zum Heilen und können in Form von Traumata, tiefere Wunden hinterlassen. Diese Gewalt und ihre Folgen sind schwerer zu Erkennen und werden oft leider unterschätzt.

Zur psychischen und seelischen Gewalt zählen bspw. Ablehnung, Isolation, Herabwürdigung,

Ignorieren, Drohen, Überforderung, Ängstigung, Entzug emotionaler Zuwendung, Adultifizieren oder Korrumptieren.

Ein typisches Beispiel für Adultifizieren ist, wenn ein Kind sich Sorgen um seine z.B. psychisch kranken Eltern macht und sich um die Eltern kümmert, da diese das nicht mehr selbst übernehmen können. Somit entsteht eine nicht kindgerechte Verantwortlichkeit für die Eltern und die Rollen sind vertauscht.

Ein weiteres Beispiel ist, wenn ein Erzieher ein Kind vor anderen Kindern bloßstellt, weil es etwas falsch gemacht hat. Das Kind wird so herabgewürdigt.

Auch unter Kindern kann so etwas oft vorkommen. Zum Beispiel drohen oder erpressen sie andere Kinder um eine Tat zu erzwingen, die das Kind sonst nicht tun würde.

Vernachlässigung

Dies beschreibt, dass fürsorgliches Verhalten wiederholt und anhaltend unterlassen wird. Auch nichts für das Kind zu tun und sich nicht zu kümmern, ist folglich eine Form der Kindeswohlgefährdung. Dazu zählt auch, dass Grundbedürfnisse, wie Nahrungsaufnahme, nicht befriedigt werden.

3.7. Sexuelle Gewalt

Da Kinder langsam und altersgerecht an das Thema Sexualität herangeführt werden müssen, kann eine Konfrontation mit "erwachsener" Sexualität verstörend sein und zu Entwicklungsstörungen oder Traumata führen. Mit sexueller Gewalt ist jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern gemeint, die altersunangemessen oder gegen deren Willen vorgenommen wird. Das gilt auch für Handlungen, denen sie nicht wissentlich zustimmen können.

Kinder (unter 14) können entwicklungsbedingt nicht zustimmen, somit handelt es sich auch bei Zustimmung des Kindes um sexualisierte Gewalt!

Dazu gehöret das Berühren der Genitalien, Küsse, Selbstbefriedigung – auch eigene vor dem Kind – Pornografische Darstellungen, Aufforderung eine dritte Person intim zu berühren, überzogene und unangebrachte Gespräche über Sexualität und Vergewaltigung.

Zu betonen ist nochmal, dass alle Formen von Kindeswohlgefährdung nicht nur unter Personal und Schutzbefohlenen stattfinden können, sondern auch im familiären/privaten Umfeld, wie auch zwischen Kindern untereinander.

Zusätzliche Formen der Gewalt

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- (unbeabsichtigte) Grenzverletzung
- pädagogisches Fehlverhalten
- Übergriffe

4. Prävention

4.1. Personal

Jeder hauptamtliche Mitarbeiter ist dazu verpflichtet vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Somit werden alle einschlägig vorbestraften Personen ausgeschlossen. Hierzu gehören neben dem pädagogischen Personal auch Reinigungspersonal, Hausmeister, Fachdienste, Praktikanten und Ehrenamtliche.

Außerdem müssen Führungszeugnisse in Abständen von zwei bis fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Zum Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis unterschreibt jeder Mitarbeiter eine Datenschutz- und Schweigepflichtvereinbarung.

Damit das pädagogische Personal frühzeitig Anzeichen und Situationen einer Kindeswohlgefährdung erkennt und darauf reagieren kann, ist es anzustreben, durch Fort- und Weiterbildungen die fachliche Qualifizierung aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

Regelmäßig finden Teambesprechungen statt, in denen neben der Planung auch Fallbesprechungen behandelt werden und verschiedene Situationen reflektiert werden.

Regeln und Verhalten gegenüber Kindern werden dort klar besprochen und gegebenenfalls an aktuelle Vorkommnisse angepasst.

Generell werden Kinder vom Personal ermutigt Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern sowie Unangenehmes anzusprechen. Dies geschieht mit einer durchgehend wertschätzenden Grundhaltung.

Ebenso werden einmal jährlich sowie bei Bedarf Mitarbeitergespräche geführt. Dabei werden Verhalten, Haltung und Engagement der Mitarbeiter reflektiert und neue Ziele formuliert.

Jeden Vormittag, bevor die Kinder aus der Schule kommen, gibt es eine Teambesprechung. In dieser werden Vorkommnisse, Beobachtungen oder Auffälligkeiten angesprochen, damit das gesamte Team auf dem gleichen Stand ist und Gegebenheiten reflektiert werden können.

Das pädagogische Verhalten ist stets transparent und nachvollziehbar. Ebenso unterstützen wir die Kinder in ihrer eigenen Geschlechtsidentität und sorgen dafür, dass sie sich sicher entwickeln können und schützen sie vor Ausgrenzung und Abwertung.

Es gibt bei uns klare Regeln und Strukturen, die wir bei Bedarf mit den Kindern wiederholt durchgehen. Für Fehlverhalten gibt es zeitnah eine logische Konsequenz, die an das Geschehene angepasst wird.

Im Team gibt es einen Beauftragten oder eine Beauftragte für das Kinderschutzkonzept. Dieser Mitarbeiter arbeitet neue Kollegen ein, kontrolliert, ob das Konzept überarbeitet werden muss und ist für Fragen des Personals, der Kinder oder externen Personen da.

4.2. Verhaltensregeln Nähe-Distanz

Um professionell mit Kindern arbeiten zu können, muss sich jeder seiner Rolle bewusst sein. Das bedeutet, dass das Personal kein Elternersatz, keine Freunde und keine Liebhaber sind. Ebenso wird Privates von Beruflichem getrennt und eine professionelle Distanz zu Eltern und Kindern gewahrt. Dazu gehört auch, dass Körperkontakt nie die eigenen Bedürfnisse befriedigen darf, die individuelle Grenzen der Kinder immer eingehalten werden und das Recht der Kinder "Nein" zu sagen respektiert

wird.

Daher haben wir uns auf folgende Verhaltensregeln im Umgang mit den Kindern geeinigt.

Kinder werden nur umarmt oder auf den Schoß genommen, wenn es eindeutig vom Kind ausgeht oder um Kinder zu trösten.

Kein Kind wird dazu gedrängt das Personal zu umarmen oder wird auf den Schoß gelockt. Umarmungen finden ausschließlich angezogen statt. Ebenso sind Küsse jeglicher Art strengstens untersagt. Angebote mit Massagen finden angezogen statt und es wird kein Intim- oder Schambereich berührt. Das gilt für jegliche Erwachsene als auch zwischen Kindern untereinander. Außerdem wird sich nicht regelmäßig mit einem Kind in Nebenräume zurückgezogen. Praktikanten dürfen nie allein mit Kindern sein, vor allem nicht in Toiletten.

Es werden des Weiteren keine sexistischen Witze oder Anspielungen gemacht. Kein Kind wird zu sexuellen Handlungen gezwungen oder verleitet. Ebenso ist das Team verpflichtet angemessene Kleidung zu tragen. Das bedeutet nicht freizügig in der Arbeit zu erscheinen.

Es wird nicht mit Eltern über Privates gesprochen und mit ihnen auch nicht über soziale Medien kommuniziert – außer mithilfe unserer hausinternen Kommunikationsapp. Ebenso wird der Datenschutz eingehalten und Informationen werden nicht ohne Absprache mit der Leitung nach außen gegeben.

Die Kinder werden stets wertschätzend behandelt. Das bedeutet, dass die Kinder nicht angeschrien, bloßgestellt oder abgewertet werden. Somit werden Kinder nicht festgehalten, geschüttelt oder hinterhergezogen. Des Weiteren werden keine Kinder zum Essen gezwungen, das gilt auch für das Probieren der Speisen.

Aufklärungsgespräche werden nur auf eindeutigen Wunsch der Kinder und nach Bedarf geführt. Diese Gespräche finden nur in Absprache mit der Leitung und grundsätzlich in Anwesenheit zweier Pädagogen statt. Hierbei sind Themen gemeint, wenn ein Mädchen zum Beispiel nachfragt, warum ihre Brüste anfangen zu wachsen. Diese Fragen werden aber auch nur sehr allgemein beantwortet und nicht ins Detail besprochen. Die Eltern werden bei solchen Themen informiert. Tiefgreifendere Fragen fallen unter die Verantwortung der Eltern. Ohne deren Wissen und Zustimmung finden keine Gespräche statt.

Sollte es Wünsche oder Anregungen seitens des Personals geben, können sie diese entweder sofort bei der Einrichtungsleitung äußern, oder in Teamsitzungen besprechen.

4.3. Verhaltenskodex

Untersagt:

- Aufreizende und freizügige Kleidung
- Sexistische Äußerungen
- Kinder küssen generell
- Kurzzeitpraktikanten oder Externe werden nicht mit Kindern alleine gelassen und gehen nicht alleine mit Kindern in Sanitäreinrichtungen
- Umarmen oder auf den Schoß nehmen von Kindern, außer bei eindeutigem Wunsch der Kinder (zum Beispiel zum trösten)

- Zurückziehen mit Kindern in Nebenräume, Lager oder Büro
- Kommunikation mit Eltern über WhatsApp oder andere soziale Medien. Kommunikation ausschließlich über die einrichtungsinterne App oder in der Einrichtung.
- Anschreien
- Beleidigungen
- Kinder zum Essen zwingen
- Weitergabe von schweigepflichtigen Informationen

Kann passieren, sollte es aber nicht:

- Unfreundlicher Umgangston
- Festhalten bei Selbst- und Fremdgefährdung (Im Anschluss immer mit Kollegen reflektieren)
- Private Kontakte mit Kindern und deren Familien, offen legen und reflektieren
- Mit Eltern in anderen Sprachen sprechen, nur wenn es notwendig ist.

Erlaubt:

- Beim Umziehen anleiten und unterstützen, auf Wunsch des Kindes
- Haare kämmen, frisieren und schminken
- Massieren, während eines gezielten Angebotes (NUR angezogen!)
- Eincremen (zum Beispiel Sonnencreme)
- Allgemeine Aufklärungsgespräche, mit Einverständnis der Eltern
- Fiebermessen im Ohr oder auf der Stirn
- Achtsame und wertschätzende Abgrenzung (Mitarbeiter, Eltern, Kinder, Praktikanten)

4.4. Elternarbeit

Um eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen und somit auch die Kindeswohlgefährdung von ihnen ausgehend zu minimieren, versuchen wir die Eltern so gut es geht zu integrieren und transparent mit ihnen umzugehen.

Dies geschieht zum Beispiel durch Tür- und Angelgespräche. Außerdem gibt es einmal jährlich das Angebot ein Entwicklungsgespräch mit dem Fachpersonal zu führen. Weitere Elterngespräche finden nach jederzeit Bedarf statt.

Zum Anfang des Schuljahres wird im Rahmen eines Elternabends ein Elternbeirat von den Eltern gewählt und allgemeine Strukturen und Regeln mit den Eltern besprochen. Auch wird ihnen bei pädagogischen Fragen stets angeboten auf uns zuzugehen.

Mehrmals jährlich finden auch Eltern-Kind-Aktionen statt. So haben wir dieses Jahr zum Beispiel mit den Eltern und Kindern Kürbisse geschnitzt, Adventskränze gebunden und Deko gebastelt. Außerdem

gibt es ein Weihnachtsfest mit Programm und ein Sommerfest.

Ebenso gibt es einmal jährlich eine anonyme Elternbefragung. In dem Fragebogen wird erfasst, wie zufrieden die Eltern sind und wo sie gerne Änderungen oder Verbesserungen hätten. Im Eingangsbereich steht auch ein Feedback-Briefkasten, der anonym genutzt werden kann.

Durch diese Maßnahmen lernen wir auch die Eltern, sowie ihr Verhältnis zu den Kindern besser kennen und können so Änderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder im Umgang frühzeitig erkennen.

Im Eingangsbereich liegen Flyer zur Kindeswohlgefährdung, sexueller Gewalt und anderen Themen für die Eltern aus.

Eltern sind außerdem dazu angehalten, bei allen Sorgen oder Unklarheiten auf uns zu zukommen und nach Unterstützung zu fragen. Sollte ein Vorfall ihnen Sorgen machen, kommen sie zeitnah auf uns zu und Missverständnisse können direkt geklärt werden.

4.5. Kinder

Kinder haben die Möglichkeit jederzeit bei uns Hilfe zu suchen oder eine Gefährdung bei uns zu melden. Das wird auch in regelmäßigen Kinderkonferenzen so besprochen und die Kinder dazu ermutigt. In der Kinderkonferenz erfahren die Kinder Partizipation. Sie lernen Anregungen und Wünsche zu äußern, demokratisch Entscheidungen zu treffen und aktiv an der Verbesserung der Einrichtung mitzuwirken. So lernen sie auch ihre Meinung zu bilden und darzulegen und ihre Resilienz sowie ihr Selbstbewusstsein wird dabei gestärkt.

Einmal jährlich dürfen die Kinder einen anonymen Kinderfragebogen ausfüllen. Dort können sie auch nochmal die Abläufe im Hort beurteilen und können auch so zu positiven Veränderungen beitragen oder Beschwerden anonym äußern.

Sollte dem Personal ein auffälliges Verhalten oder eine Veränderung am Kind auffallen, führen wir bedürfnisorientiert Gespräche mit den Kindern.

Ebenso werden die allgemeinen Strukturen und Regeln im Umgang mit anderen Kindern und dem Personal sowie die Rechte der Kinder regelmäßig und nach Bedarf besprochen.

Doktorspiele gehören zur kindlichen Neugier. Sie sind aber ausschließlich unter folgenden Bedingungen zwischen den Kindern möglich:

Jedes Kind hat das Recht "Nein" zu sagen, Stopp bedeutet Stopp. Außerdem müssen die Kinder in ähnlichem Alter sein und es darf kein Machtgefälle bestehen. Ebenso muss das Spiel freiwillig sein und jedes Kind muss jederzeit aufhören können. Hilfeholen ist daher immer erlaubt und es ist untersagt Gegenstände in Körperöffnungen einzuführen.

Wir haben auch Plakate zu sexueller Gewalt aufgehängt und die Kinder haben immer Zugang zu einem Aufklärungsbuch, welche Rechte Kinder haben. Dies wurde auch mit ihnen besprochen.

4.6. Austausch mit Externen

Das Personal tauscht sich durchgehend mit externen Personen aus. Das bedeutet, dass wir zum Beispiel Gespräche mit Lehrern, Eltern und Schulen führen. Ebenso tauschen wir uns gegebenenfalls mit Therapeuten, Psychologen, Vereinen, Ämtern und Ärzten aus.

Wir stehen auch in engem Kontakt mit der Schulsozialarbeiterin der Grundschule Plattling.

Für den Austausch mit Externen benötigen wir immer eine Erlaubnis und gegebenenfalls eine Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten.

Der Austausch mit Schulpersonal ist freiwillig im Betreuungsvertrag verankert.

4.7. Medienkompetenz

Ein umfassendes und in alle Richtungen greifendes Kinderschutzkonzept muss in der heutigen Zeit auch den Aspekt einer erfolversprechenden Medienpädagogik beinhalten. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Medienkompetenz zu stärken. Moderne Medien können nicht nur durch präsentierte Inhalte, sondern auch durch missbräuchliche Nutzung von Bezugspersonen zur Gefährdung des Kindewohls führen. Um fachlich und präventiv vorzubeugen, ist auch hier Hintergrundwissen erforderlich. An dieser Stelle soll daher auf Anhang 2 (Medienkompetenz) verwiesen werden.

4.8. Prävention durch Kennen von Täterstrategien

- Nahkontakt zu Kindern / Jugendlichen wird genutzt, um schleichend das Vertrauen des Kindes / Jugendlichen zu gewinnen und eine Abhängigkeit von der*dem Täter*in zu erzeugen.
- Meist werden Kinder / Jugendliche mit erhöhtem Zuwendungsbedarf gewählt (zum Beispiel vernachlässigte Kinder, Außenseiter).
- Sexueller Missbrauch wird oft langsam angebahnt (= Grooming) durch zunächst flüchtige Berührungen oder Küsschen, die sich nach und nach intensivieren bis hin zu massiven sexuellen Handlungen.
- Da die Täter*innen sich der Straftat bewusst sind, werden Kinder / Jugendliche emotional und psychisch unter Druck gesetzt, um die Tat zu verheimlichen.
- Fehlendes sprachliches Vermögen der Kinder wird hierbei ausgenutzt.
- Jugendliche werden besonders durch massive Verunsicherung unter Geheimhaltungsdruck gesetzt

4.9. Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter*innen der Arbeiterwohlfahrt haben bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis sowohl eine Datenschutz- als auch eine Schweigepflichtserklärung zu unterzeichnen. Diese sind von allen verbindlich einzuhalten. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Mitarbeiter*innen selbst vor Datenmissbrauch, sondern auch dem der Kinder / Jugendlichen und dem ihrer Bezugspersonen. Jede*r hat das Recht, dass sorgsam und kontrolliert mit persönlichen Daten und Informationen umgegangen wird! Im Anhang sind die Formulare zu Datenschutz und Schweigepflicht beigelegt.

4.10. Gendersensible Erziehung

Die Einrichtung unterstützt Kinder und Jugendliche, ihre eigene Geschlechtsidentität, in der sie sich sicher und wohl fühlen, zu entwickeln.

Kinder und Jugendliche erfahren Schutz vor Ausgrenzung, Abwertung und Anfeindung (Intersexualität, Transsexualität, ...).

Ein geschützter Rahmen zum Ausprobieren und Entdecken fördert ein differenziertes Bild von möglichen Rollen. Dies wirkt stereotypischen Vorstellungen entgegen und hinterfragt geschlechterbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien.

Wertende Botschaften wie zum Beispiel „Sei nicht so mädchenhaft!“, „Jungen spielen nicht mit Puppen.“ etc. werden vermieden.

Spielmaterialien, Medien und Bücher spiegeln differenzierte und vielfältige Rollenbilder (Theater, Rollenspiele, vielfältige Verkleidungsutensilien, verschiedene Arten von Puppen, ...).

4.11. Erziehungspartnerschaft

Im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch und übergriffigem Verhalten ist die Erziehungspartnerschaft von großer Bedeutung.

Grundlage ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung!

- Eltern / Erziehungsberechtigte sind in der Regel die ersten, wichtigsten und beständigsten Bezugspersonen.
- Familie ist der Ort, an dem die Kinder viel Zeit verbringen.
- Kinder werden in der Familie auf das Leben vorbereitet.
- Eltern tragen Verantwortung für den Schutz und das Wohl ihrer Kinder.
- Familien sind manchmal auch der Ort des Missbrauchs. Nichtmissbrauchende Elternteile sind wichtige Bündnispartner*innen für die Aufdeckung und Wiederherstellung des Schutzes

5. Intervention

5.1. Vorgehensweise im Verdachtsfall

Sollte ein Übergriff beobachtet werden, ist dieser sofort zu beenden. Es kann auch ein Hinweis von Kindern oder externen Personen erfolgen.

Der erste Schritt ist die Beurteilung. Jeder Hinweis oder jede Beobachtung wird ernstgenommen. Bei Unklarheiten wird beim Hinweisgeber nachgefragt. Jeder Hinweis wird außerdem an die Leitung weitergeleitet und dokumentiert. Die Leitung beurteilt, ob Schutzinteressen umgehend zu beachten sind. Sollte die Leitung involviert sein, übernimmt der Träger diese Rolle.

Dort wird beurteilt, ob es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt, oder ob die Anhaltspunkte unbegründet sind. Sollten die Anhaltspunkte unbegründet sein, endet die Maßnahme.

Anderenfalls wird geprüft, ob Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Falls ja, werden diese eingeleitet.

Wenn nein, wird geprüft, ob eine weitere Klärung erforderlich ist. Sollte noch etwas unklar sein, wird eine externe Expertise eingeholt, zum Beispiel eine ISEF, Fachberatung oder das Landratsamt Deggendorf.

Ist der Verdacht dann unbegründet, werden alle Beteiligten informiert und ggf. findet eine Rehabilitation statt. Ist der Verdacht jedoch begründet, wird gemeinsam eine Risikoeinschätzung gemacht.

Im Anschluss folgen getrennte Gespräche mit Opfer und Täter. Sollte kein Verdacht mehr bestehen, werden wieder alle Beteiligten informiert und ggf. eine Rehabilitation unternommen.

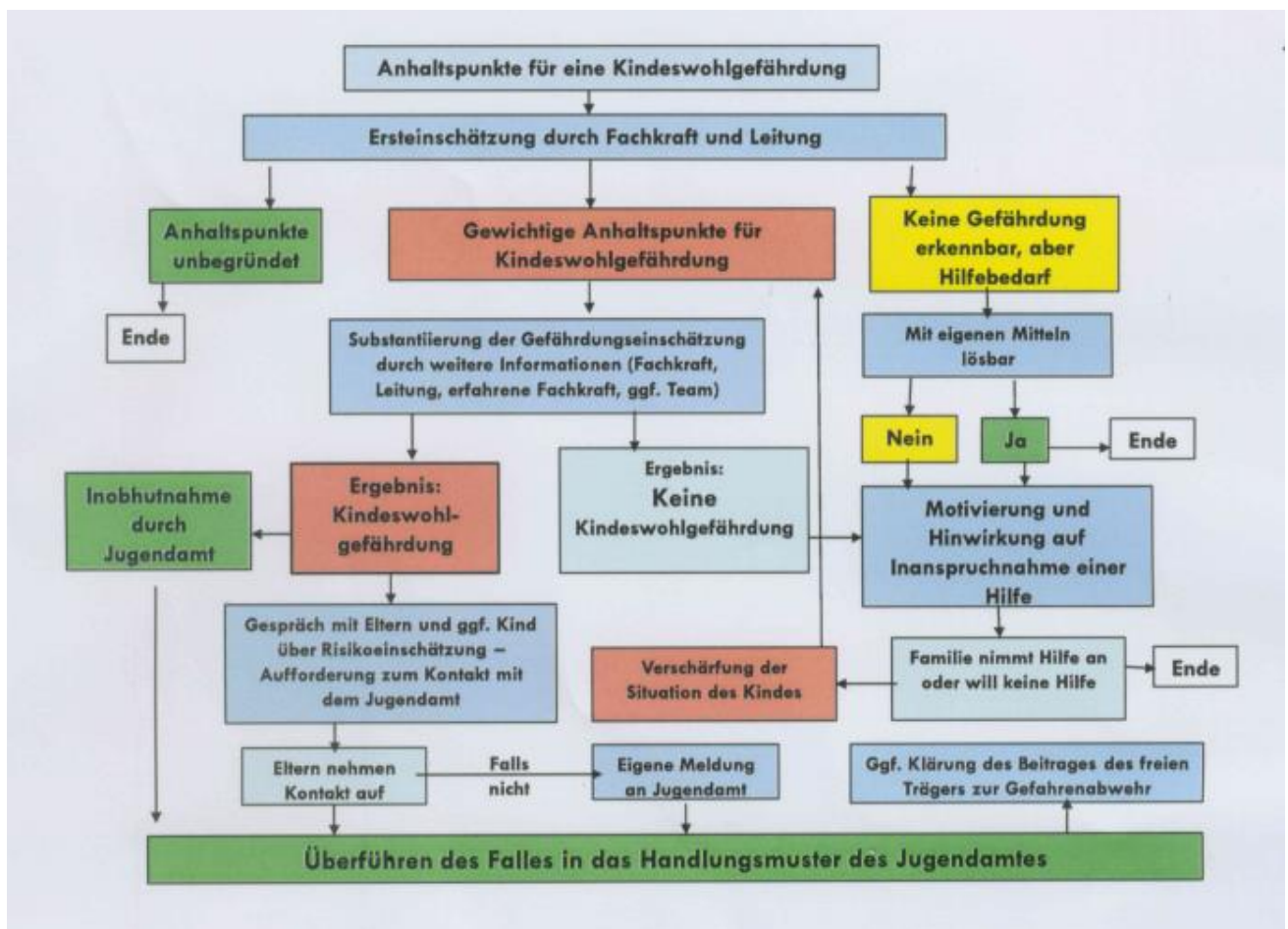
Besteht der Verdacht aber noch, werden verschiedene Maßnahmen eingeleitet.

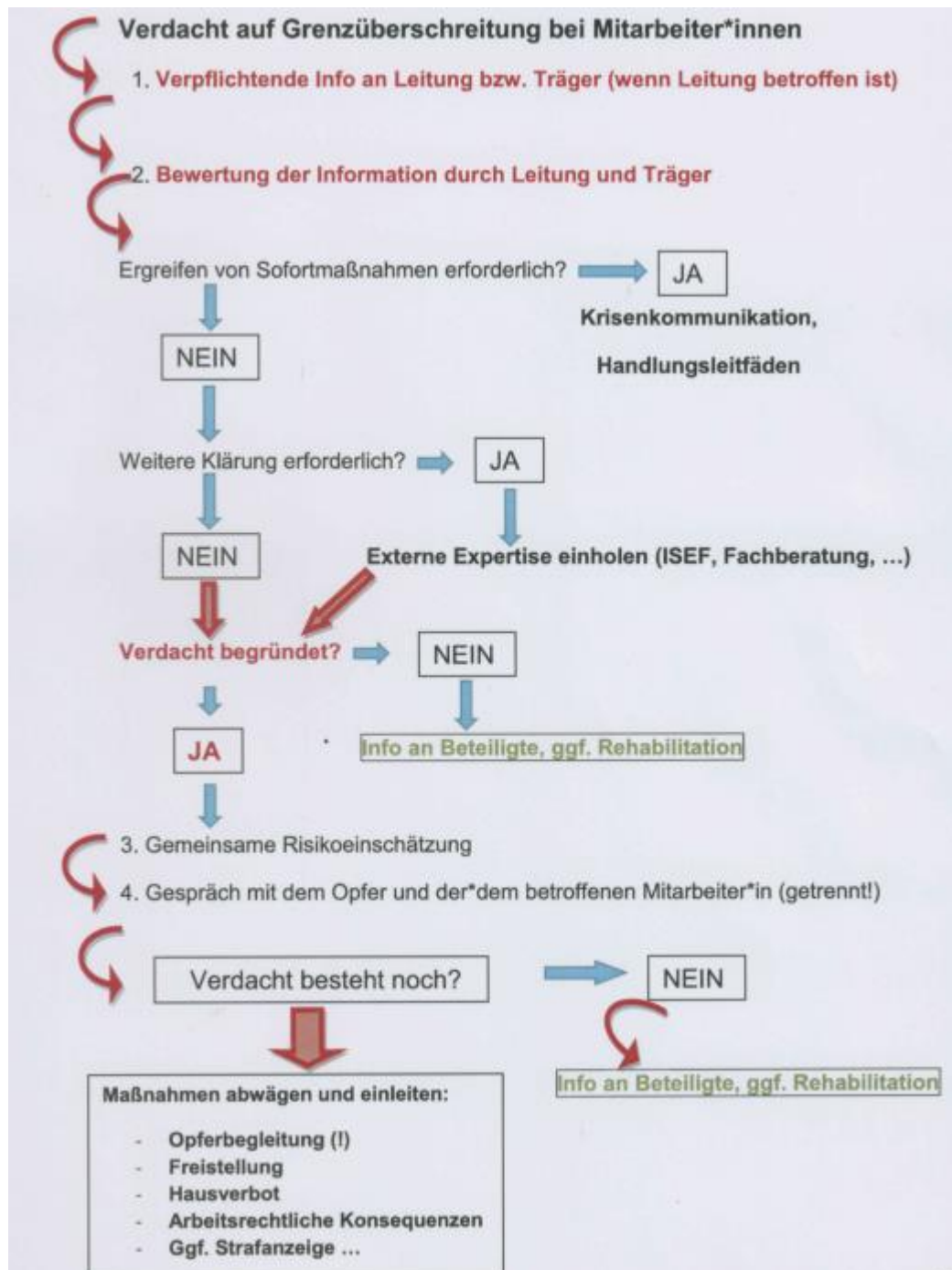
Diese Maßnahmen sind zum Beispiel die Opferbegleitung, Freistellung des betroffenen Personals und arbeitsrechtliche Konsequenzen, Hausverbote, oder auch Strafanzeigen. Außerdem ist das zuständige Landratsamt umgehend zu informieren.

Sollte ein Übergriff zwischen Kindern stattgefunden haben, ist das oberste Ziel das Opfer zu schützen und bei der Aufarbeitung empathisch zu begleiten. Außerdem sollen alle Maßnahmen im Umgang mit dem übergriffigen Kind dazu führen, eine Wiederholung zu verhindern.

Sollte ein Übergriff seitens externer Personen im Raum stehen, aber keine Gefährdung erkennbar sein, ist Hilfe aufzuzeigen und anzuraten.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist generell die IseF hinzuzuziehen!





5.2. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sprechen wir von sexuellen Übergriffen unter Kindern, dann sollte sorgfältig mit Begriffen umgegangen werden. Zu schnell wird im Alltag von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Kinder werden als Täter*in oder Opfer bezeichnet und auch entsprechend behandelt. Diese Zuschreibung ist jedoch fatal.

Die beteiligten Kinder bei sexuellen Übergriffen unter Kindern auf die Begriffe „Täter*in“ und „Opfer“ festzuschreiben, kann sie in eine Entwicklung hineindrängen, die ihnen eher schadet als nutzt. Im Zusammenleben und in der alltäglichen Arbeit mit Kindern gilt es, sehr genau hinzuschauen, wie und warum es zu den Übergriffen gekommen ist. Nur aus dieser Wahrnehmung heraus lässt sich die Situation einschätzen und können angemessene und sinnvolle Konsequenzen entwickelt werden.

Kriterien, die sexuelle Übergriffe unter Kindern charakterisieren

- Unfreiwilligkeit:

Sexuelle Übergriffe unter Kindern liegen dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein übergriffiges Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt, da es dazu überredet worden ist. Betroffene Kinder fühlen sich dann gezwungen zum Beispiel sexuelle Handlungen geschehen zu lassen oder werden dazu gedrängt, obwohl sie das nicht wollen.

- Machtgefälle:

Es ist zu beobachten, dass zwischen den beteiligten Kindern ein Machtgefälle besteht, das häufig durch einen Altersunterschied gegeben ist. Oft wird dabei das Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt ausgenutzt.

- Geheimhaltungsdruck:

Mit zunehmenden Alter wird Geheimhaltungsdruck häufiger ausgeübt, weil das ältere Kind sehr genau weiß, dass es Unrecht tut.

Maßnahmen nach Bekanntwerden von sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wenn Erwachsene von sexuellen Übergriffen unter Kindern in Kenntnis gesetzt werden

- sei es dadurch, dass übergriffige Situationen beobachtet werden oder dass sich ihnen Kinder anvertrauen
- sind folgende Reaktionen und Maßnahmen wichtig:
 - Den Übergriff unbedingt beenden, sofern er noch andauert!
 - Dem betroffenen Kind zuerst Aufmerksamkeit und Zuwendung schenken!
 - Das Gespräch gemeinsam mit beiden Kindern unbedingt vermeiden!
 - Dem übergriffigen Kind die Grenze aufzeigen, die es überschritten hat
 - Maßnahmen ergreifen, die eine Wiederholung oder Fortsetzung verhindern
 - Sich fachliche Unterstützung holen

Der Umgang mit dem betroffenen Kind

- Mit dem Kind in ruhiger und ungestörter Atmosphäre reden
- Das Kind braucht dabei vorrangig Trost und Mitgefühl.
- Gleichzeitig dienen Gespräche dazu, Ängste abzubauen.
- Dabei ist es wichtig, dass das Kind durch Vertrauen und Parteilichkeit unterstützt wird.
- Die sexuellen Übergriffe werden eindeutig als Unrecht gewertet und der Schutz für die Zukunft wird dabei deutlich gemacht.
- Gesprächspunkte mit dem betroffenen Kind über den Vorfall:
 - o „Was ist passiert?“
 - o „Gut, dass du es gesagt hast.“
 - o „Das darf das andere Kind nicht.“
 - o „Ich passe auf, dass das nicht wieder vorkommt!“ (Schutz)
 - o „Ich werde dem anderen Kind sagen, dass es das nicht machen darf.“
 - o „Du darfst mir jederzeit sagen, wenn das andere Kind etwas tut, was du nicht magst.“

→ Zum Wohle des betroffenen Kindes liegen die Ziele von Maßnahmen darin, dass sie

- o den Schutz des betroffenen Kindes gewährleisten,

- o das Selbstbewusstsein des betroffenen Kindes stärken sowie
- o das betroffene Kind unterstützen und ihm das Gefühl vermitteln, dass die verletzten Grenzen wiederhergestellt werden.

Der Umgang mit dem übergriffigen Kind

- Ruhiger, ungestörter Gesprächsrahmen
- Deutlich Grenzen setzen!
- Gespräch auf Augenhöhe führen
- Gesprächsanlass genau benennen
- Sagen, was man über den sexuellen Übergriff weiß
- Deutlich das übergriffige Verhalten ablehnen
- In der Wortwahl kurz und prägnant sein

- Im Gespräch und in der pädagogischen Arbeit mit dem übergriffigen Kind ist anzustreben, dass
- o dieses durch Einsicht von seinem Verhalten Abstand nimmt,
 - o spürbar nachvollzieht, dass es Unrecht angerichtet hat und ein Bewusstsein dafür entwickelt sowie
 - o lernt, Grenzen einzuhalten und die Grenzen anderer Kinder zu respektieren.

Alle Maßnahmen sollen Wiederholungen verhindern!

Allgemeine Handlungsrichtlinien

Maßnahmen sollen

- das betroffene Kind nicht einschränken,
- konsequent umgesetzt werden und am Alter orientiert zeitlich begrenzt sein,
- auf keinen Fall entwürdigen,
- sich auf die Übergriffssituationen beziehen und
- nicht den Entscheidungen von betroffenen Kindern überlassen werden. Dies ist für betroffene Kinder überfordernd und kann weitere Aggressionen nach sich ziehen.

Fachlicher Umgang mit Situationen sexueller Übergriffe unter Kindern

- Durchführung von Projekten zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hilft Mädchen und Jungen dabei, sich vor sexuellen Übergriffen zu schützen.
- Es geht darum, gewalttätiges Verhalten frühzeitig wahrzunehmen und zu beenden sowie Grenzen zu setzen!
- Dabei müssen Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die übergriffige Kinder in ihre Grenzen weisen.
- Ruhe bewahren und eine professionelle Haltung einnehmen
- Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen ist praktischer Kinderschutz.
- Eltern von betroffenen Kindern benötigen die Unterstützung der Pädagog*innen.
- Es müssen im pädagogischen Alltag Bedingungen geschaffen werden, unter denen sich alle Kinder sicher und wohl fühlen.
- Sich fachliche Unterstützung holen

Grundsätze für die Elternarbeit

Eltern von betroffenen Kindern können sich im Gespräch beruhigt fühlen, wenn sie den Eindruck

gewinnen, dass

- ihre Aufregung, Ängste und Sorgen ernst genommen werden,
- der Vorfall einmalig bleibt,
- alles getan wird, um sexuelle Übergriffe zu beenden,
- der Schutz des Kindes ein hohes Gut ist,
- die Eltern ein Recht auf diesen Schutz haben,
- sie genau erfahren, was für den Schutz des Kindes getan wird (leiten daraus die Sicherheit ihres Kindes ab) und
- die Institution die Verantwortung übernimmt sowie für das weitere Vorgehen in der Einrichtung Sorge trägt.

Für die Arbeit mit Eltern übergriffiger Kinder gilt, diesen mitzuteilen, dass

- das Kind nicht als „Täter*in“ stigmatisiert wird und nicht vor anderen Kindern gedemütigt und bloßgestellt wird,
- seine Intimsphäre so weit wie möglich gewahrt und die Information über den Vorfall sinnvoll begrenzt wird.

Die in Aussicht gestellten oder bereits angeordneten Maßnahmen verdeutlichen, dass der Vorfall nicht in Ordnung war. Dabei wird betont, dass das Verhalten des Kindes abgelehnt wird, jedoch nicht das Kind als Person.

Eltern eines übergriffigen Kindes entwickeln fast immer Schuldgefühle, wenn sie von solch einem Vorfall hören. Sie fühlen sich als Erziehende angegriffen und haben das Gefühl, etwas falsch gemacht zu haben. Es ist hilfreich, mögliche Abwehrreaktionen der Eltern in das Gespräch miteinzubeziehen, um Transparenz und Vertrauen herzustellen. Das Gespräch ist geprägt durch Einfühlung, Verständnis, Klarheit und Kompetenz.

Pädagogische Handlungsorientierung für die Arbeit mit den beteiligten Kindern

Zur Verarbeitung des Geschehenen sind Gespräche für alle beteiligten Kinder eine Unterstützung und für die weitere Entwicklung hilfreich. Hier kann auf alle aufgeführten Punkte für Gespräche mit betroffenen und übergriffigen Kindern zurückgegriffen werden.

Der Schutz und die Unterstützung des betroffenen Kindes hat Priorität.

Wichtige Aspekte im Gespräch mit dem übergriffigen Kind bestehen darin, Einsicht in das Fehlverhalten zu fördern, das Kind selbst auch zu Wort kommen zu lassen, aber auch sensibel zu erfragen, ob es schon einmal Ähnliches selbst erlebt hat.

Die Maßnahmen werden zum Schutz betroffener Kinder ergriffen und sollen dem übergriffigen Kind ermöglichen, sein Verhalten zu verändern. Dabei wird das Kind pädagogisch unterstützt und begleitet.

6. Rehabilitation und Qualitätssicherung

Sollte ein Verdacht unbegründet sein, muss die Einrichtung und der Träger alles tun, um den guten Ruf der Person wiederherzustellen. Dies geschieht durch Gespräche und Transparenz. Außerdem muss geklärt werden, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zur Grenzüberschreitung kommen konnte. Diese Lücken müssen umgehend geschlossen werden.

Das Kind wird weiterhin beobachtet, falls das Kind einen Verdacht geäußert hat, der aber nachweisbar unbegründet war. Gegeben falls wird Hilfe angeboten.

Mindestens einmal jährlich muss das Schutzkonzept überprüft und ggf. angepasst werden. Außerdem muss das Beschwerde- und Präventionssystem getestet werden.

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

- **Schulsozialarbeiter/ -in**

- **Kinderschutzbund Deggendorf, Geschäftsstelle Plattling**

09931/ 4556

- **Landratsamt Deggendorf**

0991/3100355

- **Polizei, Dienststelle Plattling**

09931/91640

- **Kinder und Jugendtelefon**

11 61 11 (gebührenfrei)

- **Kinderschutz Hotline des Bundesministeriums**

0800/1921000 (24 Stunden erreichbar, kostenfrei, deutschlandweit)

- **Insofern erfahrene Fachkraft (IseF)**

Caritasverband für den Landkreis Deggendorf e.V.

Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien

0991/2905510

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Medienkompetenz

Anhang 2: Sexualpädagogisches Konzept

Anhang 3: Vereinbarung nach § 8a

Medienkompetenz

Medien

Kinder wachsen heute in eine digitale Welt hinein, in der die Kindheit wie auch das gesamte weitere Leben von digitalen Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken geprägt ist.

„Das Spektrum der Medien ist breit. Materiell wird unterschieden zwischen Druckmedien (z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren) und technischen Medien (z. B. Computer, Video, Fernsehen, Hörmedien, Fotoapparat). [...] Mit Blick auf die jeweils angesprochenen Sinne wird nach auditiven Medien (Tonmedien, z. B. Radio, Kassettenrekorder, CD-Spieler), visuellen Medien (Bildmedien wie z. B. Fotos, Dias, Druckmedien) und audiovisuellen Medien (Bild-Ton-Medien, z. B. Fernsehen, Video, Computer) unterschieden. [...]“ (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Staatsinstitut für Frühpädagogik (2012): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen, S. 219). Auch internetbasierte bzw. sprachgesteuerte Spielsachen (z.B. Smart Speaker) beherrschen zunehmend die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Definition Medienkompetenz

„Kinder und Jugendliche haben Medien ganz selbstverständlich in ihren Alltag integriert. Im Umgang damit erwerben sie wichtige Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe in unserer Gesellschaft. Je bedeutender Medien im Alltag der Kinder und Jugendlichen werden, umso mehr steigen auch die Anforderungen an ihre Medienkompetenz. Medienkompetenz befähigt Kinder und Jugendliche dazu, Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen. Medienkompetenz heißt, Angebote bewerten und die Konsequenzen von Medienkonsum einschätzen zu können.“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-undjugend/medienkompetenz/medienkompetenz-staerken/75350 , [Abruf vom 18.02.2019 ...])

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Kinder sollen in ihrer Medienkompetenz gestärkt werden.

Die Kindertageseinrichtung muss sich in der Arbeit mit Medien an das Jugendschutzgesetz halten. Im Besonderen greifen hier die §§ 11 - 15 betreffend Trägermedien (Filme und Spiele). Der gesetzliche Jugendmedienschutz hat das Ziel, mediale Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Heranwachsenden nicht entsprechen, von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten und sie so in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Auf der Basis gesetzlicher Grundlagen und der Erkenntnisse pädagogischer und psychologischer oder anderer relevanter Forschungen werden Medieninhalte deshalb auf die Einhaltung gesellschaftlich vorgegebener Werte und Normen geprüft.

Der gesetzliche Medienschutz wendet sich in erster Linie an die Anbieter von Inhalten, die bestimmte Regeln einhalten müssen. Für die Nutzer hat er eine Orientierungsfunktion bei der **kindgerechten Medienerziehung**.

1. Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Es handelt sich dabei nicht um pädagogische Empfehlungen. Die Kennzeichnungen geben darüber Auskunft, dass aus Sicht des Jugendschutzes nicht von einer Beeinträchtigung der Entwicklung von Heranwachsenden einer bestimmten Altersstufe auszugehen ist.

Die Freigabe „ab 0 freigegeben“ umfasst die bis Fünfjährigen, also eine Altersgruppe, in der der Entwicklungsstand der Kinder sehr unterschiedlich ist. Deshalb entbindet es Erziehende gerade bei dieser Kennzeichnung nicht, individuell zu beurteilen, ob bestimmte Inhalte für ein Kind geeignet sind oder nicht.

Umsetzung in der Kita

Inhalte von Filmen, die in der Kita gezeigt werden, sollten zunächst vom pädagogischen Personal geprüft werden. Wird ein Film in der Kindertagesstätte zu einem bestimmten Thema gezeigt, wird empfohlen, dafür die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

2. Sendezeitgrenzen im Fernsehen

Im Fernsehen müssen die Sender bei der Ausstrahlung von Sendungen mit problematischen Inhalten wie gewalthaltigen oder sexualisierten Darstellungen auf Sendezeitgrenzen achten.

In der Praxis kann es durchaus sein, dass jüngere Kinder auch im Tagesprogramm mit Inhalten konfrontiert werden, die für ihre Altersgruppe nicht geeignet sind (Nachrichten, Reality-TV-Formate).

3. Technische Zugangserschwerisse im Internet

Im Internet wird zum einen auf technische Maßnahmen vonseiten des Anbieters gesetzt. Je nach Gefährdungsgrad des Inhalts müssen Anbieter unterschiedliche technische Zugangserschwerisse installieren, damit Kinder und Jugendliche nicht auf entsprechende Angebote zugreifen können. Zum anderen wird Eltern und Pädagog*innen mit Jugendschutzprogrammen (Software für individuelle Sicherheitseinstellungen) die Möglichkeit gegeben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten bzw. ungeeignete zu blockieren.

Umsetzung in der Kita

Steht in der Kita den Kindern das Internet zur Verfügung, so müssen ein Schutzfilter und kindgerechte Suchmaschinen installiert sein. Zudem sollten Kinder bei der Nutzung des Internets unter pädagogischer Begleitung sein.

Auch mobile Anwendungen (Apps) für Smartphones und Tablet-PC, die es bereits für die Kleinsten in großer Vielfalt gibt, haben zum Teil ihre Tücken, sodass elterliche / pädagogische Aufsicht bei der Nutzung wichtig ist.

Die Vielzahl und Allgegenwart von Medien stellt die Einrichtung vor große Herausforderungen. Eine Begleitung der Mediennutzung von jüngeren Kindern ist unabdingbar.

Hilfen für die Medienerziehung

[Abruf vom 18.02.2019]

www.jugendschutz.de

Jugendschutzstellen auf Landes- und Bundesebene bieten auf ihrer gemeinsamen Seite Informationen und Unterstützung.

Medienpädagogisch empfehlenswerte Links und Tipps für Eltern und andere Erziehende, Kinder, Jugendliche, Lehrer*innen und Erzieher*innen

www.blinde-kuh.de

Blinde Kuh ist die erste deutschsprachige Suchmaschine für Kinder. Sie ist altersgerecht aufgebaut, gut zu überblicken und sicher, da die Suchergebnisse an die Altersgruppe der Nutzer angepasst sind. Es gibt auf der Seite keine Werbung und keine kostenpflichtigen Angebote.

www.bpb.de

Die Aufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

www.datenbank-apps-fuer-kinder.de

Die Datenbank „Apps für Kinder“ des Deutschen Jugendinstituts zielt darauf, Erzieher*innen und Eltern einen Ein- und Überblick in die Struktur des App-Angebots für Kinder zu geben. Deshalb sind in der Datenbank nicht nur pädagogisch wertvolle Apps zu finden, sondern auch solche, die unter Kindern verbreitet sind, aber von Erwachsenen möglicherweise nicht vorbehaltlos akzeptiert werden. Der Schwerpunkt der Sammlung liegt auf deutschsprachigen Programmen für die Zielgruppen Klein-, Kindergarten- und Vorschulkinder. Berücksichtigung finden auch Apps für Grundschulkinder, soweit diese für den außerschulischen Gebrauch gedacht sind.

www.digitale-chancen.de

Ziel der Stiftung Digitale Chancen ist es, Menschen die Möglichkeiten des Internets zu zeigen und sie bei der Nutzung zu unterstützen.

www.enfk.de

Die Initiative „Ein Netz für Kinder“ der Bundesregierung fördert gute, kindgerechte Websites, die von ihrer Homepage direkt aufgerufen werden können.

www.flimmo.de

Der FLIMMO ist ein Projekt des Vereins Programmberatung für Eltern e. V. und bietet Eltern und Erziehenden konkrete Orientierungshilfe bei der Fernseherziehung ihrer Kinder mit einem Überblick über das kinderrelevante TV-Programm der jeweils aktuellen Woche. Zudem kann auf ein umfangreiches Sendungsarchiv mit Besprechungen und Informationen zu Filmen, Serien und Dokumentationen zugegriffen werden.

Mit der kostenlosen FLIMMO-App steht ein Programmratgeber für mobile Geräte zur Verfügung.

www.fragfinn.de

fragFINN bietet einen geschützten Surfraum, der speziell für Kinder geschaffen wurde und in dem sie sich frei im Internet bewegen können, ohne auf für sie ungeeignete Inhalte zu stoßen. Die verfügbaren Seiten basieren auf einer sogenannten Whitelist

Sexualpädagogik

Kindliche Sexualität

- Je nach Alter gibt es verschiedene Ausdrucksformen von Sexualität.
- Bei Kindern geht es hauptsächlich darum, den eigenen Körper kennenzulernen, Geschlechtsidentität und ein Gespür für eigene Grenzen zu entwickeln.
- Sexualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen **unterscheidet sich**:

Kindliche Sexualität

- Spontan, spielerisch
- Bedürfnisse werden spontan und unbefangen geäußert.
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen
- Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln und Schmusen
- Mit Sexualität werden keine Beziehungen gestaltet.
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als solche wahrgenommen.
- Rollenspiele (Doktorspiele)

Erwachsenensexualität

- Zielgerichtet
- Erotik
- Sexualität wird versteckt betrieben. Befangenheit
- Eher genital orientiert
- Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
- Sexualität meist beziehungsorientiert

- Beispiele von Ausdrucksformen kindlicher Sexualität
 - Sauglust des Säuglings
 - Zärtlichkeit: Hautkontakt, schmusen, kuscheln, küssen, gehalten werden
 - Sinnlichkeit: tasten, schmecken, sehen, hören, riechen, fühlen
 - Geborgenheit: geschützt und angekuschelt einschlafen
 - Schwärmerei für die Eltern (etwa mit vier Jahren)
- Konkrete Verhaltensweisen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand)
 - Kinderfreundschaften
 - Frühkindliche Selbstbefriedigung
 - Körperscham - Fragen zur Sexualität
 - Sexuelles Vokabular - Rollenspiele, zum Beispiel Doktorspiele

Doktorspiele

- Doktorspiele sind normal im Vor- und Grundschulalter.
- Kinder erkunden die eigenen Geschlechtsorgane und die ihrer gleichaltrigen Freund*innen durch Schauen und Berühren.
- Kinder genießen gegenseitige zärtliche Berührungen und entdecken die Unterschiedlichkeit der Geschlechter.
- Das Spiel fördert - die Wahrnehmung der eigenen Körpergrenzen, - die Entwicklung des eigenen Körperbildes und - die Geschlechtsidentität als Mädchen oder Junge.
- Doktorspiele in Form von Rollenspielen wie Arztspielen oder „Vater-Mutter-Kind“ sind ab dem vierten Lebensjahr zu beobachten.
- Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten Erwachsener (Händchen halten, knutschen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.
- Kinder dieser Altersstufe stecken sich nicht selten Perlen, Stifte und andere Dinge in die Nase und die Ohren. Außerdem stecken sie sich oder anderen Gegenstände in die Scheide oder in den Po, seltener führen sie oral genitale Handlungen aus (Scheide, Penis oder Po lecken).

Merkmale von Doktorspielen auf Augenhöhe

- Kinder betrachten und berühren sich gegenseitig.
- Sie tauschen die Rollen.
- Initiative geht nicht nur von einem Kind aus.
- Kein Kind ordnet sich einem anderen unter.
- Die Spiele finden eher unter Freund*innen als unter Geschwistern statt.
- Es sind Spiele unter Kindern gleichen Alters und gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied.

Signale für sexuell auffälliges Verhalten bei Doktorspielen

Das Kind

- hat eine stark sexistische Sprache.
- ist in Doktorspielen mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt.
- versucht, andere Kinder zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren.
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien.
- erlegt anderen Kindern ein Redeverbot über sexuelle Handlungen auf.
- erscheint bei Doktorspielen besorgt, ängstlich, ärgerlich oder angespannt.
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf.
- spielt oder verbalisiert im Spiel mit Puppen Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen.

Andere Kinder beschwerten sich über die sexuellen Verhaltensweisen des Kindes (vgl. Sexualpädagogisches Konzept der Erziehungs-, Jugend und Familienberatung Passau, Stand Juni 2018)

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

im folgenden „Jugendamt“

und

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3

Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit¹.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet **unverzüglich** das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;

¹ Sofern eine derartige Leitungsstruktur beim Träger vorhanden ist.

- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2a) 1. Alternative:

Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

Der Träger stellt sicher, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt ist.

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der Träger:

.....
(Institution/Person)

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

oder

(2b) 2. Alternative:

Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgender Vereinbarungstext:

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt das Jugendamt:

bzw. im Verhinderungsfall eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter aus dem allgemeinen Sozialdienst des Kreisjugendamtes.

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2a oder b kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs.4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 8

Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9

Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10

Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11

Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

....., den

.....

Träger

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

1. „Gewichtigen Anhaltspunkten“

- 1.1 Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
- 1.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
- 1.3 Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:
 - körperliche und seelische Vernachlässigung,
 - seelische Misshandlung,
 - körperliche Misshandlung und
 - sexuelle Gewalt.
- 1.4 Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.
- 1.5 Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
- 1.6 Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:
 1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
 2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
 3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
 4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
 5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
 6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
 7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
 8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
 9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

- 1.7 Anhaltspunkte in der Familiensituation
 10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
 11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
 12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
 13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
 14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
 15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
 16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
 17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen
- 1.8 Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen
 18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
 19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
 20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
 21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
 22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
 23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte
- 1.9 Anhaltspunkte in der Erziehungssituation
 24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge
- 1.10 In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- 2.1 Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungsabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

- 2.2 Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- 2.3 Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.



Selbstverpflichtungserklärung institutionelles Kinderschutzkonzept

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Einrichtung: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich das institutionelle Kinderschutzkonzept des AWO Kinderhort Plattling gelesen und verstanden habe. Ich werde die aufgeführten Richtlinien und Handlungsvorgaben in meinem pädagogischen Handeln umsetzen.

Ferner verpflichte ich mich,

- Kindern, Eltern und Kollegen mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und/oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität.
- achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.
- mein pädagogisches Handeln stets zu hinterfragen und ggf. anzupassen.
- die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu respektieren
- jegliche Art von körperlicher, seelischer und verbaler Bedrohung und Gewalt zu unterlassen.
- im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung Vorgesetzte zu informieren sowie die internen Verhaltensabläufe zu beachten und umzusetzen
- die Datenschutz- und Schweigepflichtvereinbarungen des AWO Bezirksverbandes Ndb./ Opf. e.V. einzuhalten, insbesondere im Umgang mit sozialen Medien.

Ort , Datum

Unterschrift